

## **Satzung**

### **Garten- und Blumenfreunde Baienfurt e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **Garten- und Blumenfreunde Baienfurt e.V.**  
- nachstehend „Verein“ genannt -.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer 550230 eingetragen und hat seinen Sitz in 88255 Baienfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist Mitglied im „Bezirksverband der Gartenfreunde Ravensburg e.V.“ (im folgenden „Bezirksverband“ genannt), der wiederum Mitglied im „Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.“ (im folgenden „Landesverband“ genannt) ist. Er bezweckt den Zusammenschluss aller Garten und Blumenfreunde, Siedler und Kleingärtner.
2. Der Verein fördert alle Maßnahmen, die im Rahmen der gärtnerischen Betätigung der Gesunderhaltung und der Naturverbundenheit dienen. Um diesen Zweck zu verwirklichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
  - a) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen zu pachten und in Unterpacht zu vergeben;
  - b) für den Gedanken des naturnahen und umweltfreundlichen Wohnens zu werben;
  - c) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege, zum Umweltschutz, zur Gartenkultur, zur Pflanzenkunde, zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns und zum naturgemäßen Gärtnern anzuregen;
  - d) Pflanzenschutz unter Berücksichtigung umweltschonender Mittel und Maßnahmen zu betreiben;
  - e) die Jugend zur Naturverbundenheit anzuleiten;
  - f) Wettbewerbe auf dem Gebiet des Siedlungs- und Kleingartenwesens unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes durchzuführen;
  - g) Pflege der Geselligkeit und Förderung einer guten Gemeinschaft unter den Vereinsmitgliedern durch Veranstaltungen, Ausflüge, Wanderungen und Besichtigungen samt zwanglosem Austausch in allen gärtnerischen Angelegenheiten.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.  
Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die

## **Satzung**

### **Garten- und Blumenfreunde Baienfurt e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **Garten- und Blumenfreunde Baienfurt e.V.**  
- nachstehend „Verein“ genannt -.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer 550230 eingetragen und hat seinen Sitz in 88255 Baienfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist Mitglied im „Bezirksverband der Gartenfreunde Ravensburg e.V.“ (im folgenden „Bezirksverband“ genannt), der wiederum Mitglied im „Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.“ (im folgenden „Landesverband“ genannt) ist. Er bezweckt den Zusammenschluss aller Garten und Blumenfreunde, Siedler und Kleingärtner.
2. Der Verein fördert alle Maßnahmen, die im Rahmen der gärtnerischen Betätigung der Gesunderhaltung und der Naturverbundenheit dienen.  
Um diesen Zweck zu verwirklichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
  - a) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen zu pachten und in Unterpacht zu vergeben;
  - b) für den Gedanken des naturnahen und umweltfreundlichen Wohnens zu werben;
  - c) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung im Garten, zur Landschaftspflege, zum Umweltschutz, zur Gartenkultur, zur Pflanzenkunde, zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns und zum naturgemäßen Gärtnern anzuregen;
  - d) Pflanzenschutz unter Berücksichtigung umweltschonender Mittel und Maßnahmen zu betreiben;
  - e) die Jugend zur Naturverbundenheit anzuleiten;
  - f) Wettbewerbe auf dem Gebiet des Siedlungs- und Kleingartenwesens unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes durchzuführen;
  - g) Pflege der Geselligkeit und Förderung einer guten Gemeinschaft unter den Vereinsmitgliedern durch Veranstaltungen, Ausflüge, Wanderungen und Besichtigungen samt zwanglosem Austausch in allen gärtnerischen Angelegenheiten.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.  
Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die

satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 3 Tätigkeiten im Verein**

1. Sämtliche Tätigkeiten im Verein erfolgen ehrenamtlich, soweit es die Organe des Vereins betrifft.
2. Die Vorstandsmitglieder und sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Vereinsmitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen ersetzt.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Dem Verein gehören an:
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) fördernde Mitglieder,
  - c) Familienmitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.

Aktive Vereinsmitglieder sind Mitglieder, welche sich kleingärtnerisch betätigen. Fördernde Vereinsmitglieder sind solche, die den Verein in anderer Weise unterstützen, insbesondere durch Zahlung des Vereinsbeitrags.

Um Familienmitglieder handelt es sich, wenn Ehegatten oder nicht verheiratete Partner, einer derselben und/oder nicht verheiratete Kinder derselben, solange sie im Haushalt der Eltern leben, jeweils Mitglieder im Verein sind.

3. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch den/die gesetzlichen Vertreter. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorsitzenden erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende

Mitgliederversammlung endgültig.

4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorsitzenden; diese wird zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam, falls sie bis spätestens 30. September zugegangen ist; andernfalls erfolgt der Austritt erst zum Ende des Folgejahres.  
Beim Austritt ist der Mitgliedsausweis an den Verein zurückzugeben.
  - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.  
Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorsitzenden einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins sowie des Bezirks- und Landesverbandes nach Maßgabe der Satzungen und den Beschlüssen der Organe teilzunehmen.
2. Den Mitgliedern steht das Recht zu, als gewählte Delegierte beim Verbandstag des Bezirksverbandes die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Verein zu stellen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins, des Bezirks- und Landesverbandes zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

#### **§ 7 Beitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 1. März fällig und durch Überweisung oder Teilnahme am Bankeinzugsverfahren zu bezahlen.
2. Vom Mitgliedsbeitrag ist durch den Verein ein Teil an den Bezirksverband abzuführen, der hiervon wieder einen Teil an den Landesverband weiterleitet.
3. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für

Familienmitglieder kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Mitglieder, die den Beitrag nach dessen Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann ein Ausschluss nach § 5 Ziff.4c) der Satzung erfolgen.

### **§ 8 Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, welche sich für den Verein und dessen Ziele in besonderer Weise eingesetzt und damit große Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Im Übrigen können Mitglieder, welche sich um den Verein verdient gemacht, vor allem durch langjährige Mitgliedschaft ihre Treue zum Verein bezeugt haben, durch den Vorstand eine besondere Ehrung erhalten.
3. Die näheren Voraussetzungen für Ehrungen sowie die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft regelt die vom Vorstand beschlossene Ehrenordnung.

### **§ 9 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden nichtmitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Abstimmungen erfolgen offen. Falls vom jeweiligen Organ der offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit widersprochen wird, hat geheime Abstimmung zu erfolgen.
4. Mitglieder von Organen dürfen bei Abstimmungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane werden aus Gründen der einfacheren Formulierung nur in der männlichen Form benannt. Diese gilt sinngemäß, soweit es sich um weibliche oder diverse Personen handelt.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal und zwar spätestens im April statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Baienfurt unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge

an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.  
Verspätete Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn nicht die Mitglieder mit einfacher Mehrheit widersprochen haben.

2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss diese einberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordern. Für die Einberufung gilt Ziff. 1. Jedoch kann, wenn nötig, die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands (Geschäftsbericht des Vorsitzenden und Kassenbericht) sowie der Kassenprüfer,
  - b) die Entlastung des Vorstands,
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - d) die Wahl des Vorstands und der zwei Kassenprüfer,
  - e) die Änderung der Satzung,
  - f) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an Mitgliederversammlung verwiesen hat,
  - h) die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassier,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Pressewart,
  - f) bis zu vier Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu bestimmen.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist.

5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen oder Ausschüssen übertragen und den Aufgabenbereich einzelner Vorstandsmitglieder, soweit nicht bereits in dieser Satzung geregelt, durch eine Geschäftsordnung festlegen.
6. Der Vorstand legt den frei verfügbaren Grundbetrag (in EUR) für Rechtsgeschäfte des Vorsitzenden und seines Stellvertreters fest. Bei Beträgen, die diesen Grundbetrag überschreiten, ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

### **§ 12 Der Vorsitzende**

1. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenen Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln.
3. Die nach dieser Satzung dem Vorsitzenden obliegenden Aufgaben werden im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

### **§ 13 Die Kassenführung**

1. Die Kassenführung erfolgt durch den Kassier. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und einen Kassenbericht mit Vermögensübersicht zu erstellen.
2. Der Kassier ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit auf dessen Verlangen über die Kassenlage und das Vermögen des Vereins zu berichten.

### **§ 14 Die Kassenprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Personen als Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Regelungen in § 11 Ziff.2 Satz 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durchzuführen und hierüber einen Prüfungsbericht zu erstellen. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die Kassengeschäfte ordnungsgemäß aufgezeichnet sind und darauf, ob die Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen bzw. belegt sind. Eine Prüfung der sachlichen Notwendigkeit bzw. Angemessenheit der Buchungen hat nicht zu erfolgen.
3. Die Kassenprüfer sind auch berechtigt und auf Verlangen des Vorstands

verpflichtet, im Laufe des Geschäftsjahres die Kassengeschäfte zu überprüfen und dem Vorstand hierüber Bericht zu erstatten.

4. Der Kassier ist verpflichtet, im Rahmen der vorgenannten Prüfungen den Kassenprüfern die Kassenunterlagen einschließlich der Kontoauszüge bzw. -Nachweise und der Belege vorzulegen.

#### **§ 15 Der Schriftführer**

1. Der Schriftführer hat bei jeder Sitzung des Vorstands und bei der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen und eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, welche den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Die Protokolle sind vom Schriftführer den Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben. Über etwaige Einsprüche gegen den Inhalt des jeweiligen Protokolls entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit einschließlich einer damit verbundenen Änderung oder Ergänzung des Protokolls.

#### **§ 16 Der Pressewart**

1. Der Pressewart hat für die Berichterstattung über das Vereinsleben zu sorgen und ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.
2. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt der Pressewart die in § 15 vorgesehene Protokollführung.

#### **§ 17 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können vom Vorstand sowie von jedem Vereinsmitglied beantragt werden. Der Antrag muss so rechtzeitig dem Vorstand vorliegen, dass bei der Einladung zur Mitgliederversammlung (§ 10) die gewünschte Satzungsänderung noch auf die Tagesordnung gesetzt werden kann.
2. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (qualifizierte Mehrheit).

#### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit (siehe § 17).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks darf das vorhandene Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung



des Siedlungs- und Kleingartenwesens verwendet werden.  
Hierzu fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Baienfurt mit der Auflage, dasselbe unmittelbar und ausschließlich für die vorgenannten Zwecke zu verwenden.

3. Für den Fall der Auflösung des Vereins sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (siehe § 12 Ziff.2) Liquidatoren mit der dort geregelten Vertretungsbefugnis, soweit nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit andere oder weitere Personen zu Liquidatoren nebst Regelung der Vertretungsbefugnis bestellt.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Baienfurt, den

